

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Sozialistischen Republik Rumänien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Rumänien haben,

vom Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem am 12. Mai 1972 in Bukarest Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien zu vertiefen, und

im Interesse der weiteren Entwicklung der konsularischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar F i s c h e r,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik,

der Vorsitzende des Staatsrates
der Sozialistischen Republik Rumänien

Vasile V l a d,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Sozialistischen Republik Rumänien in der Deutschen Demokratischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur.
2. „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, das für die Ausübung der Konsularfunktionen festgelegt wird.
3. „Leiter des Konsulats“ ist die mit dieser Funktion vom Entsendestaats beauftragte Person.
4. „Konsularische Amtsperson“ ist eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist.
5. „Konsularangestellter“ ist eine Person, die im Konsulat administrative oder technische Funktionen ausübt.
6. „Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals“ ist eine im Haushalt des Konsulats beschäftigte Person.
7. „Mitarbeiter des Konsulats“ ist eine konsularische Amtsperson, ein Konsularangestellter und ein Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals.
8. „Konsularräumlichkeiten“ sind Gebäude oder Gebäudeteile, einschließlich der Residenz des Leiters des Konsulats sowie der Grundstücke, die zu diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen gehören und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden.
9. „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher, technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind.
10. „Schiff“ ist jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt.

Kapitel II

**Einrichtung von Konsulaten und Ernennung
von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

Einrichtung von Konsulaten

1. Jede der Vertragschließenden Seiten hat das Recht, nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf dem Territorium der anderen Vertragschließenden Seite Konsulate einzurichten.
2. Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

Ernennung des Leiters des Konsulats

1. Vor Ernennung des Leiters des Konsulats holt der Entsendestaat das Einverständnis des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg ein.
2. Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats, seinen Rang sowie den Konsularbezirk, in dem er seine Funktionen ausüben wird, und den Ort, in dem das Konsulat seinen Sitz hat.
3. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters des Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.
4. Der Leiter des Konsulats kann seine Funktionen nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.
5. Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.
6. Der Empfangsstaat trifft nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis die erforderlichen Maßnahmen, damit der Leiter des Konsulats seine Funktionen ausüben kann.

Artikel 4

Staatsbürgerschaft einer konsularischen Amtsperson

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des Entsendestaates sein, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 5

**Mitteilung über die Ernennung eines Mitarbeiters
des Konsulats**

1. Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen und den Rang einer jeden konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt, sowie Vor- und Zunamen und die Staatsbürgerschaft eines Konsularangestellten und eines Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals. Ankunft und ständige Abreise der in diesem Absatz genannten Personen werden gemäß den im Empfangsstaat bestehenden Gepflogenheiten bekanntgegeben.
2. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates stellen gemäß den Bestimmungen des Empfangsstaates für einen Mitarbeiter des Konsulats und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen entsprechende Dokumente aus.

Artikel 6

**Zeitweilige Ausübung der Funktionen des Leiters
des Konsulats**

1. Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen als Leiter des Konsulats nicht ausüben